

RS Vwgh 1993/5/11 92/08/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §24 Abs2;
AVG 1977 §25 Abs1;
AVG 1977 §38;
AVG §59 Abs1;
VwGG §42 Abs1;

Rechtssatz

Ist im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides nur vom "nachstehend angeführten Zeitraum", für den der Widerruf der Notstandshilfe erfolgte, die Rede, ist dieser Zeitraum hingegen selbst nicht im Spruch, sondern erst in der Begründung angegeben, begründet dies keine Mängelhaftigkeit dieses durch den angefochtenen Bescheid bestätigten und damit als Inhalt des angefochtenen Bescheides übernommenen Teilausspruches, weil zufolge Benennung des Widerrufszeitraumes in der Begründung kein Zweifel über den Inhalt des Spruches besteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080087.X01

Im RIS seit

25.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>